

Telefon: 0 233 - 24169
28176
Telefax: 0 233 - 24238

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtplanung
PLAN-HA II/11, HA I/22

**Änderung der Satzung „Dreimühlenstraße /
Baldeplatz“ der Landeshauptstadt München zur
Erhaltung der Zusammensetzung der
Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
BauGB (Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße /
Baldeplatz vom 16.10.2018“)**

Stadtbezirk 2 – Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13506

§ 2 Nr. 14 GeschO

Anlagen:

1. Umgriffsplan der derzeit geltenden Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße / Badeplatz“ vom 16.10.2018
2. Plan Lage im Stadtgebiet

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.11.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Eine Behandlung vorab im Ausschuss war zeitlich nicht möglich, da der Erweiterungsbedarf erst vor kurzem festgestellt wurde und schnellstmöglichst die Erweiterung beschlossen werden sollte, um den Schutz der Erhaltungssatzung dort auch zur Geltung zu bringen.

Der Schutz für diesen erweiterten Bereich gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München, die voraussichtlich im nächsten Amtsblatt am 30.11.2018 erfolgen könnte.

1. Anlass

Die Vollversammlung des Stadtrates hat zuletzt am 04.10.2018 (Sitzungsvorlagen Nr.14-20 / V 12205) den erneuten Erlass der Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße/Baldeplatz“ zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Diese Satzung wurde am 16.10.2018 von Herrn Oberbürgermeister ausgefertigt und im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 32/2018 vom 20.11.2018 bekannt gemacht; sie trat am 21.11.2018 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 20.11.2023.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung bestimmt sich aus einem der Satzung beigefügten Lageplan des Referats für Stadtplanung und Bauordnung vom 08.08.2018, ebenfalls ausgefertigt am 16.10.2018. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung (§ 1 Absatz 2 der Satzung). Danach sind aktuell die Vordergebäude der Dreimühlenstraße 8, 10, 16 und 18 vom Erhaltungssatzungsumgriff erfasst und unterfallen damit dem Schutzzweck der Erhaltungssatzung, die Rückgebäude der Dreimühlenstraße 8, 10, 16 und 18 jedoch nicht.

2. Erweiterungsbedarf

Der derzeitige Satzungsumgriff entspricht dem Satzungsumgriff der Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße/Baldeplatz vom 05.11.2013“ (Sitzungsvorlagen Nr. 08-14/ V 11984). Es hat sich nun aufgrund eines aktuellen Verkaufsfalles herausgestellt, dass der Umgriffsplan zu erweitern ist.

Die Bereichsabgrenzung der Erhaltungssatzung soll gemäß der aktuellen Grundstücksgrenzen hinter den Rückgebäuden der Dreimühlenstraße 8, 10, 16 und 18 verlaufen und damit nicht nur die Vorder-, sondern auch die Rückgebäude der Dreimühlenstraße 8, 10, 16 und 18 umfassen.

Direkt angrenzend und mit den Rückgebäuden der Dreimühlenstraße baulich stark verwoben liegt die genossenschaftliche „Wohnanlage Dreimühlenblock“ (Dreimühlenstr. 12-12f, Dreimühlenstr. 14-14e). Diese Gebäude der „Wohnanlage Dreimühlenblock“ sind nicht vom Erhaltungssatzungsumgriff umfasst. Dies ist korrekt.

Genossenschaftswohnungen werden in der Regel – wie im Übrigen auch der Wohnungsbestand städtischer Wohnungsbaugesellschaften (siehe auch Beschluss v. 23.10.2013, Sitzungsvorlagen Nr.08-14/ V 11984) – nicht per Erhaltungssatzung geschützt, da auf Grund der Gemeinnützigkeit und der satzungsgemäßen Verpflichtung von Genossenschaften gegenüber deren Mitgliederinnen und Mitgliedern für deren Wohnungsbestand regelmäßig kein Verdrängungspotenzial gesehen wird. Ausnahmen können genossenschaftliche Gebäude bilden, ohne deren Aufnahme benachbarte - im Sinne der Kriterien - geeignete Gebäude nicht gesetzt werden könnten.

Die Abgrenzung ist baulich nur schwer erkennbar. Leider ist erst durch den aktuellen Grundstücksverkauf erkannt worden, dass die vier genannten Rückgebäude der Dreimühlenstraße 8, 10, 16 und 18 weder vom Umgriff der bisherigen Erhaltungssatzung umfasst sind, noch zu dem Gebäudekomplex der Genossenschaft gehören.

3. Änderung des Umgriffs des Erhaltungssatzungsgebietes „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“

Die Rückgebäude Dreimühlenstraße 8, 10, 16, 18 sind nach heutigen Beurteilungsmaßstab gleich den Vordergebäuden zu bewerten. Sowohl der bauliche Zustand als auch die Mieterstruktur rechtfertigen auch bei den Rückgebäuden die Aufnahme in die Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße/Baldeplatz“.

Der Umgriff des Satzungsgebietes soll daher nun entlang der Flurstücksgrenzen geändert werden, so dass die Rückgebäude auch in die Plandarstellung des Erhaltungssatzungsgebietes „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“ einbezogen werden. Der Umgriffsplan, der Bestandteil der Satzung ist, soll dementsprechend geändert werden (siehe Satzungsplan, Seite 12).

Abbildung 1 zeigt den betroffenen Bereich.



Abbildung 1: Ausschnitt des Bereichs der geplanten Korrektur

Zur allgemeinen Methodik und Datengrundlage von Erhaltungssatzungen wird auf den Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München zum Erlass der Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße/Baldeplatz“ vom 04.10.2018 (Sitzungsvorlagen Nr.14-20 / V 12205) verwiesen.

Unter Bezugnahme auf bezeichnete Ausführungen ist festzuhalten, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB auch für die Rückgebäude der Grundstücke Dreimühlenstraße 8, 10, 16 und 18 zutreffen.

Die zum Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (Sitzungsvorlagen Nr.14-20 / V 12205) erfolgten Untersuchungen haben im Herbst 2018 ergeben, dass der Erlass für den bisherigen Satzungsumgriff des Gebietes „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“ auch für weitere fünf Jahre aus städtebaulichen Gründen im Sinne des § 172 Abs. 4 BauGB zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung erforderlich ist. Dies gilt auch für die vier nicht umfassten Rückgebäude in der Dreimühlenstraße 8, 10, 16, und 18.

Auch für die Rückgebäude gilt die im Folgenden noch einmal dargestellte städtebauliche Charakterisierung, das Aufwertungspotenzial und das Verdrängungspotential, wie es von der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (Sitzungsvorlagen Nr.14-20 / V 12205) beschlossen wurde. Durch die Aufnahme der vier Rückgebäude ändern sich die Indikatoren für das gesamte Gebiet nicht.

Städtebauliche Charakterisierung

Das Satzungsgebiet befindet sich im 2. Stadtbezirk. Begrenzt wird es westlich durch den Alten Südfriedhof und dem Schlachthof- und Viehhofgelände. Nordöstlich grenzt es an das Erhaltungssatzungsgebiet „Gärtnerplatz- / Glockenbachviertel“. Östlich fließt die Isar. Südlich befindet sich die Eisenbahnlinie München – Rosenheim.

Bei dem Gebiet handelt sich um ein dicht bebautes Gründerzeitviertel, erbaut um 1900. Bis heute überwiegen Altbauten in Form einer Blockrandbebauung mit einer Gebäudehöhe von 4 bis 6 Geschossen. Der überwiegende Teil des Gebietes südlich der Kapuzinerstraße steht unter Denkmalschutz (Ensemble „Dreimühlenviertel“, erbaut nach Plänen von Theodor Fischer).

Das Untersuchungsgebiet hat in den letzten Jahren eine Aufwertung erfahren. Dieser Prozess ist aber noch nicht abgeschlossen.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist das Gebiet über die Buslinien 58 (Kapuzinerstraße), 132 (Auenstraße / Isartalstraße) und 62 (Thalkirchner Straße) erschlossen. Innerhalb des Gebietes gibt es Geschäfte zur Deckung des täglichen Bedarfs sowie diverse Lokale und soziale Infrastruktureinrichtungen. Rund um den Baldeplatz sind Geschäfte, eine Apotheke und Arztpraxen vorzufinden. Als zentraler Platz des südlichen Teils ist der gut frequentierte Roecklplatz mit Spielplatz, Restaurant, Café und Eisdielen zu nennen. Das Satzungsgebiet weist keine nennenswerten Grünflächen auf. Jedoch liegt die Isar samt

Grünanlagen mit ihrer hohen Aufenthaltsqualität in fußläufiger Entfernung.

Im Mietspiegel 2017 ist das Erhaltungssatzungsgebiet überwiegend als zentral gute Lage eingestuft. Die Gebäude, die direkt am Baldeplatz liegen, wurden aufgrund der Verkehrsbelastung in die Kategorie zentral durchschnittliche Lage eingewertet. Diese Kategorie wurde auch für die Thalkirchner Straße (Ostseite) im Abschnitt Kapuzinerstraße und Bahngleise sowie für den südlichen Teil des Satzungsgebietes (Ehrengutstraße und Reifenstuelstraße) vergeben.

Mit der geplanten Neubebauung des benachbarten Viehhofgeländes (Tumblingerstraße, Zenettistraße, Thalkirchner Straße, Bahnlinie München - Rosenheim) ist nach der Fertigstellung von einer weiteren Aufwertung des Satzungsgebietes, insbesondere im südwestlichen Teil, der derzeit als zentral durchschnittliche Lage eingewertet ist, auszugehen.

Aufwertungspotenzial

Zur Ermittlung eines möglichen Aufwertungspotenzials wird auf statistische Kennwerte bezüglich des Gebäudealters, der Gebäudestruktur, der Umbauaktivitäten sowie des Mietniveaus zurückgegriffen.

Zwischen 2012 und 2016 wurden im Erhaltungssatzungsgebiet „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“ mit 7,6 % signifikant mehr Wohnungen umgebaut als gesamtstädtisch gesehen (3,1 %). Dies deutet auf ein nach wie vor vorhandenes hohes Aufwertungspotenzial hin.

Das Niveau der Wiedervermietungsmieten im Satzungsgebiet „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“ entspricht mit 101,0 % in etwa dem Vergleichswert für die Bereiche innerhalb des Mittleren Rings (100,0 %).

Tabelle 1 auf der folgenden Seite stellt die Aufwertungsindikatoren für das untersuchte Erhaltungssatzungsgebiet zusammenfassend dar.

	Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“	München gesamt (LHM)
Wohnungen insgesamt	4,700	787.300*
Aufwertungsindikatoren		
Anteil Wohnungen (WE) in Gebäuden vor 1949 erbaut (in % aller WE)	65.7	23,9
Anteil WE in Gebäuden zwischen 1949 und 1968 erbaut in % aller WE	17.8	33,4
Anteil WE in Gebäuden zwischen 1969 und 1978 erbaut in % aller WE	2.2	15,0
Anteil WE in Gebäuden mit 4 - 6 Geschossen in %	84.9	49,0
Umgebaute WE 2012 - 2016 in % aller WE	7.6	3,1
Mittlere Wiedervermietungsmiete nettokalt je m ² in % des Vergleichsraums innerhalb des Mittleren Rings	101.0	100.0

* Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum inkl. Freizeitwohnungen und Wohnheimen sowie sonstiger Wohneinheiten. Quelle: Statistisches Amt.

Tabelle 1: Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“ - Aufwertungsindikatoren im Vergleich

Verdrängungspotenzial

Die Verdrängungsindikatoren im Erhaltungssatzungsgebiet „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“ sind im Vergleich zur Gesamtstadt eher durchschnittlich bis leicht unterdurchschnittlich ausgeprägt (siehe Tabelle 2 auf Seite 8).

Knapp 80 % der im Erhaltungssatzungsgebiet lebenden Bevölkerung sind Deutsche. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung liegt seit vielen Jahren stabil unter dem städtischen Durchschnittswert. Derzeit beträgt dieser 20,5 % im Erhaltungssatzungsgebiet und 27,9 % in der Gesamtstadt. Die durchschnittliche Wohndauer der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner liegt mit 8,6 Jahren deutlich über dem städtischen Durchschnitt von 6,9 Jahren, was bedeutet, dass viele ausländische Haushalte schon lange in ihren Wohnungen leben.

Im Satzungsgebiet „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“ leben viele Haushalte mit Kindern. Der Anteil der unter 18 Jährigen ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Er liegt jetzt bei 14,3 % und entspricht damit fast dem städtischen Durchschnittswert (14,6

%). Entsprechend niedrig ist der Anteil der älteren Menschen. 13,5 % der Bewohnerinnen und Bewohner im Erhaltungssatzungsgebiet sind 60 Jahre oder älter. Gesamtstädtisch gesehen sind dies 22,0 %. Der Anteil der Alleinerziehenden an allen Haushalten mit Kindern ist im Vergleich zur Gesamtstadt überdurchschnittlich ausgeprägt (23,9 % versus 19,4 %).

Im Hinblick auf die Einkommensstrukturen handelt es sich um ein sehr gemischtes Gebiet. Die durchschnittliche Kaufkraft je Einwohnerin bzw. je Einwohner liegt bei 31.100 Euro und damit etwas über dem Vergleichswert der Gesamtstadt von 29.500 Euro. Andererseits gibt es im Satzungsgebiet auch eine nennenswerte Anzahl an einkommensschwächeren Haushalten. So verfügen 15,8 % der Haushalte nur über ein monatliches Nettoeinkommen von maximal 1.500 Euro (Gesamtstadt 15,2 %).

Mittlerweile ist die Gefahr einer Verdrängung der ansässigen Bevölkerung vor allem in den Wohngebieten innerhalb des Mittleren Rings nicht mehr nur für Geringverdienende sondern auch für Haushalte, die dem Münchner Durchschnitt entsprechen, vorhanden. Selbst, wenn diese Haushalte in der Lage wären, die durch Modernisierungen entstehenden Mehrkosten bei der Miete weiterhin zu tragen, so besteht immer noch die Gefahr, dass eine Umwandlung von Mietwohnungen in Wohnungseigentum und ggf. eine Eigenbedarfskündigung erfolgt. Ein Teil der Haushalte ist bei einer Mietpreissteigerung infolge von Luxusmodernisierungen verdrängungsgefährdet. Das Verdrängungspotenzial wird als hoch genug bewertet, um, zusammen mit dem hohen Aufwertungspotenzial, den Neuerlass der Erhaltungssatzung im vorgeschlagenen Umgriff zu rechtfertigen.

	Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“	München gesamt (LHM)
Einwohnerinnen/Einwohner	8,400	1.577.700
Verdrängungsindikatoren		
Mittlere Wohndauer Deutsche in Jahren	10.2	13.0
Anteil Wohndauer über 10 J. Deutsche in %	33.1	42,2
Mittlere Wohndauer Ausländerinnen/Ausländer in Jahren	8.6	6.9
Anteil ausländische Bevölkerung in %	20,5	27,9
Anteil unter 18-Jährige in %	14.3	14,6
Anteil 60- bis 74-Jährige in %	9.4	13,3
Anteil über 74-Jährige in %	4.0	8,7
Anteil der Alleinerziehenden an allen Haushal- ten mit Kindern in %	23.9	19,4
Wohngeldempfängerdichte (Haushalte je 100 Wohnungen, Durchschnitt 2012 - 2016 in %)	0.4	0,5
Jährliche Kaufkraft je Einwohnerin/Einwohner in €	31,100	29.500
Anteil Haushalte mit Nettoeinkommen bis 1.500 € monatlich in %	15.8	15,2

Tabelle 2: Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“ - Verdrängungsindikatoren im Ver-
gleich

Fazit

Das Erhaltungssatzungsgebiet befindet sich in einem belebten Innenstadtbezirk, der sich bereits seit Längerem auch der Beliebtheit einkommensstärkerer Bevölkerungsgruppen erfreut. Dies zeigt sich unter anderem an der in den letzten Jahren angestiegenen Kaufkraft. Zudem ist das Gebiet bei Haushalten mit Kindern beliebt.

66 % des Wohnungsbestandes im Satzungsgebiet stammt aus der Zeit vor 1949. Das Niveau der Wiedervermietungsmieten entspricht dem Vergleichswert für die Bereiche innerhalb des Mittleren Rings und deutet in Kombination mit den anderen genannten Indikatoren auf ein immer noch vorhandenes hohes Aufwertungspotenzial des Gebäudebestandes im Gebiet hin.

Das Verdrängungspotenzial ist für Teilgruppen der Bevölkerung im Gebiet vorhanden. Dies gilt insbesondere für Haushalte mit niedrigerem oder – auf dem angespannten Wohnungsmarkt Münchens – mittlerweile auch durchschnittlichem Einkommen. Werden diese Haushalte, die auch im Umgriff des Satzungsgebietes zu einem guten Teil vertreten sind, durch Luxusmodernisierungen, Umbauten oder Umwandlungen verdrängt, lösen sie anderenorts Wohnraumbedarfe aus. Diese sind jedoch in München nicht ohne Weiteres zu befriedigen, wodurch die Versorgung der Haushalte problematisch wird.

Um die negativen Folgen einer Verdrängung dieser Bevölkerungsgruppen durch die unverhältnismäßige Aufwertung des Wohnungsbestandes zu verhindern, ist die Erweiterung der bereits bestehenden Erhaltungssatzung auch für die Rückgebäude in der Dreimühlenstraße 8, 10, 16, und 18 notwendig. Dies soll durch eine Änderungssatzung erfolgen, die den Satzungsumgriff der Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße / Baldeplatz vom 16.10.2018“ erweitert.

Daher ergeht die Empfehlung, die geltende Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“ um die Rückgebäude Dreimühlenstraße 8, 10, 16 und 18 im Zuge einer Änderungssatzung zu ergänzen.

Die am 21.11.2018 in Kraft getretene Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“ bleibt mit Ausnahme des durch von der Änderungssatzung geänderten Gebietsumgriffes unberührt und gilt weiterhin bis zum Ablauf des 20.11.2023.

4. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 2 – Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt wurde vor Erlass der derzeit gültigen Erhaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 2 Bezirksausschuss-Satzung i.V.m der Anlage 1 der Bezirksausschuss-Satzung (Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung für das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Ziff. 6.2) angehört.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 2 – Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt hat der seinerzeitigen Sitzungsvorlage zugestimmt.

Da schnellstmöglichst Mieterschutz durch die Änderung des Umgriffes der Satzung zu gewährleisten ist, wurde gem. § 13 Abs. 2 S. 1 der Bezirksausschusssatzung die

Anhörungsfrist verkürzt. Der Bezirksausschussvorsitzende wurde vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung telefonisch informiert.

Sofern eine Stellungnahme des Bezirksausschuss des Stadtbezirks 2 – Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt noch vor der Sitzung der Vollversammlung der Landeshauptstadt München abgegeben wird, wird diese als Ergänzung nachgereicht. Auf die Möglichkeit der Beantragung eines Rederechts im Stadtrat wurde hingewiesen.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 2 – Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt hat Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Eine rechtzeitige Beschlussvorlage gemäß Ziffer 5.6.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, da zum Zeitpunkt der in der AGAM geforderten Anmeldefrist die erforderliche Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um den Schutz der Erhaltungssatzung dort auch schnellstmöglichst zur Geltung zu bringen.

Das Sozialreferat und das Kommunalreferat wurden über die Sitzungsvorlage informiert. Seitens der Rechtsabteilung des Direktoriums besteht mit der Änderung der Erhaltungssatzung hinsichtlich der formellen Belange Einverständnis.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Messinger und Herrn Stadtrat Bickelbacher, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird in nachstehender Fassung (s. Seiten 12-13) beschlossen.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**Satzung
zur Änderung der Satzung „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

**(Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“)
vom**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“) vom 16.10.2018 (MüABl. 2018, S. 452 ff.) wird wie folgt geändert.

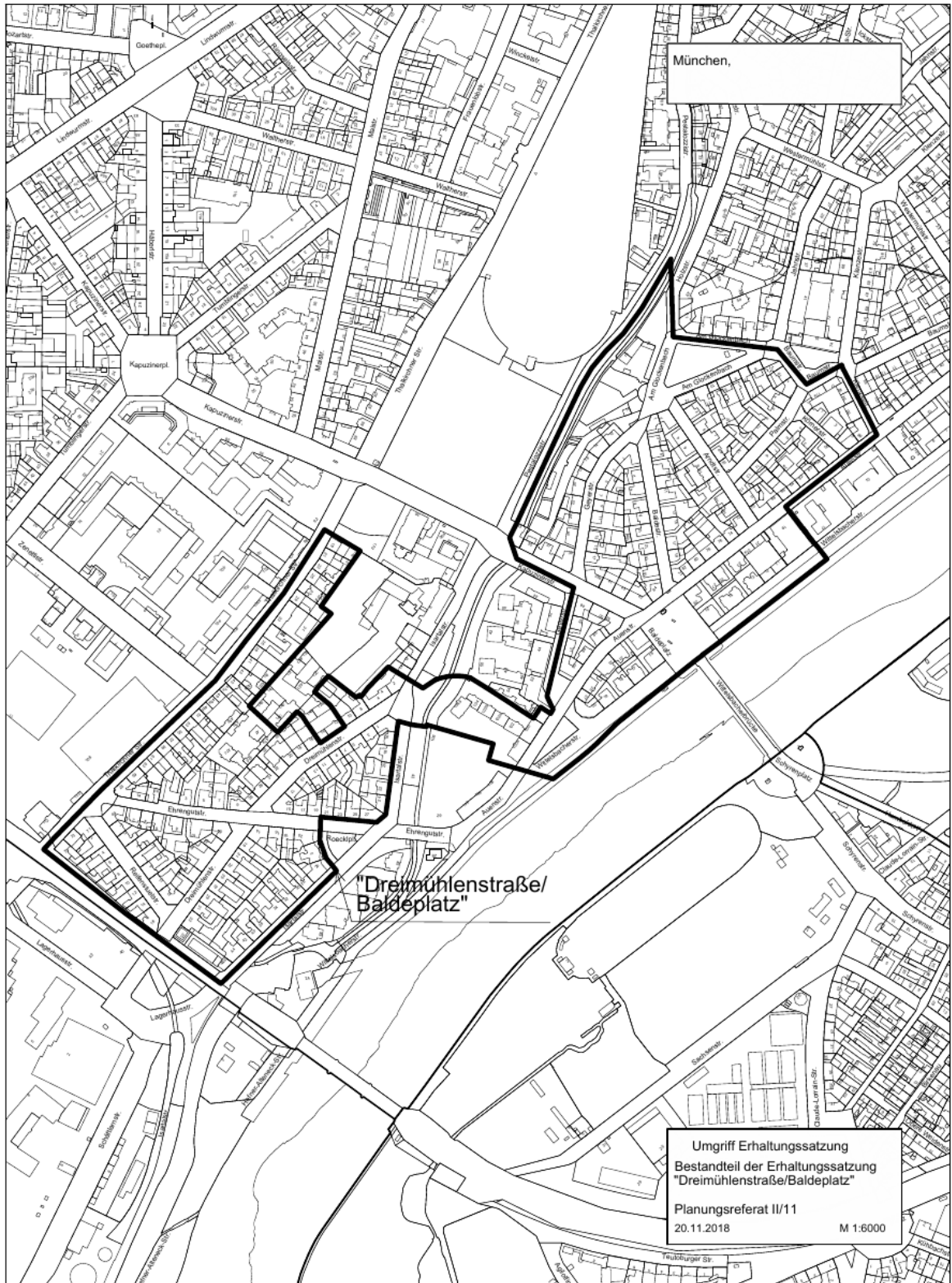
§ 1 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

„Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß beigefügten Lageplan des Referats für Stadtplanung und Bauordnung vom 20.11.2018 (Maßstab 1:6000), ausgefertigt am ..., festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr. (I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium Rechtsabteilung (3 x) <NUR BEI SATZUNGSBESCHLÜSSEN>
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA – Geschäftsstelle Mitte
3. An den Bezirksausschuss 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
4. An das Kommunalreferat
5. An das Sozialreferat
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

11. Zum Vollzug des Beschlusses zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II/11

Am
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3